

Renterey: Register vom Scheffel, und Zehnt: Schake aufkommen werde, ganz zur successiven Abführung der der Kündigung unterworfenen Kapital: Schulden dieses Registers verwandt, und, wie solches geschehe, auf jedem künftigen Landtage denen zu dieser Steuer Verpflichteten vom Schak: Kollegio, unter Vorlegung eines Extracts der Rechnung, angezeigt werden solle. Auch inhärlte man Ritterschaftlicher Seits der wegen Ausbringung eines Aequivalents dieser Steuer nach einem von ihr in Vorschlag zu bringenden Modo, vorhingedachter, maassen eingebrachten eventuellen Reservation;

- 2) vereinigte man sich, in Rücksicht der Repartition der Krieges: Schulden, zu dem Gesamt: Voto, daß die um Jacobi 1793 auf dem Krieges: Kosten: Register annoch gehaftete Schuld auf das ganze Land vertheilt, und auf diese Weise von der Landschaftlichen Kasse abgewälzt, mithin unter eins getilgt werden solle, so, daß dieses Concluseum in der, wegen Abänderung des Fixi, zu erlassenden Verordnung dem Publiko zugleich angekündigt, die Realisirung dieser Maßregel aber auf nächstbevorstehenden Landtag ausgesetzt werde. — So weit die Verhandlungen des letztjährigen Landtags.

§. 9.

Nunmehr erging, ganz wider die Erwartung des Landschaftlichen Kollegii, welches über die während des Verlaufs der letztern Komitial: Verhandlungen vorläufig gefaßten allgemeinen Beschlüsse einer weitem und nähern Ministerial: Kommunikation mit den Ständen auf dem jüngst eingetretenen Landtage entgegen sah, bereits unterm 1sten Dec. 1793 die durch den Druck bekannt gemachte, und Calenbergischer Landschaft mittelst Regiminal: Schreibens vom 9ten desselben mitgetheilte, den in hiesigem Für:

D